

Aktuelle Rechtsprechung zum Thema: „Verfassungsgemäßheit der Regelungen zum Kindesbetreuungsunterhalt“

Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 28. Februar 2007, Az.: 1 BvL 9/04

Mit einer am 23.05.2007 veröffentlichten Entscheidung vom 28.02.2007 (Az.: 1 BvL 9/04) hat das Bundesverfassungsgericht dafür gesorgt, dass die Reform des deutschen Unterhaltsrechts nicht wie geplant zum 01.07.2007 in Kraft treten kann. Der für den 25.05.2007 zur Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag vorgesehene Gesetzesentwurf muss nunmehr nochmals am Maßstab der aktuellen Entscheidung des BVerfG überprüft und überarbeitet werden. Die Unterhaltsrechtsreform rückt damit wieder etwas in die Ferne, wenngleich feststeht, dass eine Neuregelung nach Maßgabe der aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bis spätestens zum 31.12.2008 erfolgt sein muss.

In ihrer Entscheidung sind die Verfassungsrichter zu der Auffassung gelangt, dass die bestehende gesetzliche Regelung zum Kindesbetreuungsunterhalt gegen den in Art. 6 Abs. 5 des Grundgesetzes niedergelegten Grundsatz der Gleichbehandlung von ehelichen und nichtehelichen Kindern verstößt. Beanstandet wurde insbesondere die unterschiedliche Dauer des Unterhaltsanspruches geschiedener und lediger kinderbetreuender Elternteile. War und ist der ein gemeinsames Kind betreuende Elternteil nicht mit dem Unterhaltspflichtigen verheiratet, endet dessen Unterhaltsanspruch nach § 1615 I Abs. 2 Satz 3 BGB grundsätzlich drei Jahre nach der Geburt des Kindes. Der geschiedene Ehepartner, der ein gemeinsames Kind betreut, hat demgegenüber gemäß § 1570 BGB grundsätzlich acht Jahre lang Anspruch auf Unterhalt, ohne dass eine eigene Erwerbstätigkeit von ihm erwartet werden kann. Maßgeblich für die Einschätzung der Verfassungsrichter war insbesondere der Umstand, dass der den nachehelichen Unterhalt regelnde Tatbestand des § 1570 BGB nach Meinung der Richter ausschließlich auf die Ermöglichung der Kindesbetreuung ausgerichtet und nicht in der nachehelichen Solidarität begründet sei.

Gleichzeitig führten die Verfassungsrichter aus, dass die in § 1615 I Abs. 2 Satz 3 BGB niedergelegte zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruches eines nicht verheirateten kinderbetreuenden Elternteils auf drei Jahre nicht per se gegen das in Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes verankerte Elternrecht verstoße. Nach Auffassung der Richter unterliegt es der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers, für wie lange er es aus Kindeswohlgesichtspunkten für erforderlich und dem unterhaltspflichtigen Elternteil zumutbar erachtet, die persönliche Betreuung des Kindes durch einen Elternteil durch Gewährung eines Unterhaltsan-

spruchs an diesen zu ermöglichen. Die im Gesetz diesbezüglich vorgesehene Frist von drei Jahren korrespondiere darüber hinaus mit der Regelung, dass jedem Kind ab dem dritten Lebensjahr ein gesetzlicher Anspruch auf einen Kindergartenplatz zustehe. Insoweit hat das BVerfG klargestellt, dass nach seiner Auffassung eine Betreuung des Kindes im Kindergarten diesem nicht abträglich sei, sondern wichtige Kompetenzen des Kindes fördere.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf zur Reform des deutschen Unterhaltsrechts trägt diesen Erwägungen des BVerfG nicht hinreichend Rechnung, so dass die für den 25.05.2007 vorgesehene Verabschiedung des Gesetzesentwurfes durch den Deutschen Bundestag zunächst verschoben wurde. In einer ersten Äußerung hat Bundesjustizministerin Zypries gerade die letztgenannten Erwägungen des BVerfG aufgegriffen und eine zeitliche Verkürzung des Kindesbetreuungsunterhaltsanspruches geschiedener Ehegatten als Reaktion auf die aktuelle Entscheidung des höchsten deutschen Gerichts nicht ausgeschlossen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Notarkammer Sachsen

www.notarkammer-sachsen.de